



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und  
Umweltschutzverband  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**Bearbeitung:**  
**LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis**  
**Robert Auersperg**  
**Ziegeleistr. 28, 71384 Weinstadt**  
**07151/66954 und 0176/70550017**  
**Robert.Auersperg@lnv-bw.de**

Landesnaturschutzverband BW, Olgastraße 19, 70182 Stuttgart

Bürgermeisteramt  
Lippoldweilerstr. 15  
71549 Auenwald

Weinstadt, 24.08.2018

**Ihr Zeichen 60-il 614.14; 621.41**  
**Bebauungsplanverfahren „Stockrain II – 1.Änderung“**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**  
**gemäß § 4(1) BauGB**

Sehr geehrte Frau Ilse,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.08.2018 und die Zusendung der Unterlagen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Auch die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbewertung inklusive der Habitatpotentialanalyse vom 09.07.2018 des Büros roosplan, Backnang liegt uns zwischenzeitlich vor.

Der vorgelegte Entwurf des Bebauungsplans „Stockrain II – 1.Änderung“ wird von uns mit folgenden Begründungen abgelehnt:

**1. Habitatpotentialanalyse des Büros roosplan**

**a) Vögel:**

Zur Erfassung von Vögeln wurde lediglich die **eine Begehung vom 29.06.2018** dokumentiert. Dies ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Für die Erfassung der Brutvogelvorkommen ist die Revierkartierungsmethode gemäß den **Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005)** anzuwenden. Es sind mindestens **sechs Begehungen** während des Untersuchungszeitraums erforderlich. Alle Untersuchungen werden gemäß den artspezifischen Empfehlungen in SÜDBECK et al. (2005) und zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt.

Erfassungstage und -zeiten sowie die zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden Witterungsverhältnisse werden tabellarisch dokumentiert. In der Regel erfolgen die Erfassungen von Ende März bis Mitte Juli.

Aufgrund der im Untersuchungsraum befindlichen Strukturen mit sechs alten - ökologisch wertvollen - Apfelbäumen mit diversen Baumhöhlen liegt es auf der Hand, dass wesentlich mehr geschützte Vogelarten vorkommen.

Anwohner des Gebiets „Stockrain“ berichteten, dass neben den beiden aufgenommenen Arten **Amsel und Hausrotschwanz** unter anderem noch **Grünspecht, Goldammer (Vorwarnliste), Gartenrotschwanz (Vorwarnliste), Meisen und Elstern** im Untersuchungsgebiet vorkommen.

**Wir fordern, dass eine vollständige Untersuchung der Vögel nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt wird.**

#### **b) Fledermäuse:**

Aus der Habitatpotentialanalyse des Büros roosplan geht nicht hervor, nach welcher Methode „genauere Untersuchungen“ über mögliche Fledermausvorkommen durchgeführt wurden. Alle Fledermausarten sind nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Das heißt, dass auch Ruhestätten nicht zerstört werden dürfen.

Dies ist aber erfolgt. Die Höhlen der Apfelbäume wurden bereits vor dem 08.08.2018 verschlossen. Wir bitten um Mitteilung, wann und auf welche Veranlassung hin dies erfolgte. Der „Bauschaum“ wurde am 09.08. aus den Baumhöhlen entfernt.

**Wir fordern, dass weitere Untersuchungen zu den Fledermäusen erfolgen. Datum, Uhrzeit, Temperatur und Witterung sind zu dokumentieren. Notwendige CEF-Maßnahmen sind vor der Umsetzung des B-Plans durchzuführen.**

#### **c) Reptilien:**

Zu den Reptilien wurden offensichtlich keine genaueren Untersuchungen durchgeführt. Durch die im Untersuchungsraum vorhandenen Strukturen (Natursteinmauern) ist mit einem Vorkommen von Reptilien zu rechnen.

Am 09.08.2018 wurde von einem Anwohner das beigefügte Bild einer Eidechse im Untersuchungsgebiet aufgenommen. Fachleuten, denen die Bilder vorgelegt worden sind, waren unsicher, ob es sich um eine **Zaun- oder Mauereidechse** handelt. Beide Arten sind nach §44 BNatSchG streng geschützt.

**Da zu dieser Artengruppe nur eine Begehung vorgenommen wurde, fordern wir weitere Untersuchungen.** Auch hierzu sind Datum, Uhrzeit, Temperatur und Witterung der Begehungen zu dokumentieren.

#### **2. Biotopverbund:**

Durch eine Bebauung nach dem B-Plan „Stockrain II“ wird der Biotopverbund von dem oberhalb des vorgesehenen Baugebiets vorhandenen Streuobstgebiet mit dem vorhandenen Streuobstgebiet empfindlich gestört.

**Wir fordern, dass zum Biotopverbund noch vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden.**

### 3. Klima:

Im Rahmen des B-Plans „Lugstraße“ wurden vom Büro Heitzmannplan am 08.10.2010 Untersuchungen zum Geländeklima (Kaltrauchversuche) vorgenommen. Untersucht wurde, inwieweit Frisch- und Kaltluft von Norden her über die unbebauten Flächen in die Siedlung einströmt. Die damaligen Untersuchungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass Auswirkungen des Eingriffs durch diesen B-Plan auf den Frisch- und Kaltluftstrom als gering einzustufen sind.

Durch die Bebauung gemäß dem B-Plan „Stockrain II“ wird der Frisch- und Kaltluftstrom jedoch endgültig unterbrochen.

#### **Wir fordern Untersuchungen inwieweit die Unterbrechung des Frisch- und Kaltluftstromes Auswirkungen auf den Siedlungsbereich hat.**

Der Erhalt von Frischluftströmen ist im Hinblick auf steigende Durchschnittstemperaturen in der Zukunft sehr bedeutend.

#### **4. Ausgleichsmaßnahmen I:**

Im Bebauungsplan „Stockrain“ - rechtskräftig seit dem 08.01.1998 – wurde im Gebiet des B-Plans „Stockrain II“ der Erhalt und das Anpflanzen einer Obstwiese als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Dieses im B-Plan „Stockrain“ festgeschriebene Pflanzgebot 2 wurde nicht umgesetzt.

#### **Wir fordern, dass das Pflanzgebot vollständig durchgeführt wird.**

#### **5a Ausgleichsmaßnahmen II:**

Als externe Ausgleichsmaßnahmen für die Bebauung „Stockrain II“ werden bereits durchgeführte Maßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto verrechnet.

Unseres Erachtens darf bei den vorgenommenen Sanierungen von Mauernabschnitten nicht die vollständig errechnete Ökopunktezahl angerechnet werden. Beide Mauernabschnitte grenzen an eine Straße. Kann es sein, dass es sich bei den vorgenommenen Maßnahmen auch um Sicherungsmaßnahmen für die Straße gehandelt hat, die ohnehin durchgeführt werden mussten und deshalb für die Berechnung der Ökopunkte nicht herangezogen werden dürfen? Inwieweit beeinflusst die unmittelbare Nähe zur Straße das Leben von Reptilien an und in der Mauer?

**5b Diese Ausgleichsmaßnahmen** wurden nach Angaben des Büros roosplan mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt.

#### **Wir bitten Sie, uns das mit dem Landratsamt abgestimmte Sanierungsprotokoll zur Verfügung zu stellen.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Robert Auersperg

Sprecher des LNV AK Rems-Murr-Kreis

Anlagen

Bilder Eidechse



Fundort Eidechse am 09.08.2018



„Bauschaum aus Baumhöhlen

